

<b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>	<b>Vorlage Nr.: 3130/2022</b>		
<b>Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Stadt Bersenbrück</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Kultur, Kommunale Paten-und Partnerschaften, Tourismus und Stadtmarketing	17.11.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat Bersenbrück	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**„Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bersenbrück wird in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 25.08.2022) beschlossen.“**

**Sach- und Rechtslage:**

Die derzeit geltende SABS bedarf insbesondere aus rechtlichen Gründen einer Überarbeitung und es soll auch der relativ neue § 6 b des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Teilen mit eingearbeitet werden. Soweit es gegenüber dem Bersenbrücker Steuerzahler vertretbar ist, sollen die Beitragspflichtigen dadurch eine Entlastung erfahren.

Im Entwurf sind die vorgesehenen wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung gelb hinterlegt. Die wichtigste Änderung aus rechtlichen Gründen beinhaltet § 4 Abs. 2 Nr. 4. Hier wird nunmehr die von der Rechtsprechung geforderte Differenzierung bei Wirtschaftswegen im Außenbereich in die Satzung aufgenommen. Dadurch werden die Anlieger entlastet, wenn der betreffende Weg auch stärker von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt wird (analog zu den Regelungen für Straßen im Innenbereich).

Des Weiteren wird in § 3 Abs. 3 aufgrund der neuen Regelungen in § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG nunmehr festgelegt, dass Zuschüsse Dritter, sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom Aufwand in Abzug zu bringen sind, bevor die Beitragssätze ermittelt werden. Bisher musste in solchen Fällen zunächst der Anteil der Stadt damit abgedeckt werden. Durch die geänderte Regelung profitieren nunmehr sowohl die Stadt als auch die Anlieger von einem Zuschuss.

In § 13 Abs. 2 bis 4 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Beitragsschuld mit einer moderaten Verzinsung verrenten zu dürfen. Diese Zahlungserleichterung sieht § 6 b Abs. 4 NKAG vor. Bislang konnten lediglich Stundungen oder Ratenzahlungen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden, wobei eine Verzinsung von 6 % p.a. vorzunehmen war. Bei einer künftigen Verrentung wird der Zinssatz vom Stadtrat festgelegt, er darf aber max. 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) liegen, der derzeit noch - 0,88 Prozent beträgt. In der Bürgermeisterrunde am 26.01.2022 wurde empfohlen, den Zinssatz auf 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festzulegen. Zum heutigen Stand wäre somit eine Verzinsung von 1,12 % auf die Restschuld vorzunehmen. Der Zinssatz wird zu Beginn eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung des Basiszinssatzes durch die Bundesbank wird der Zinssatz für die laufenden Verrentungsfälle entsprechend angepasst.

Eine Änderung der Höhe der bisherigen Beitragssätze sieht der Satzungsentwurf nicht vor. Der Anteil, den die Stadt zu Lasten der örtlichen Allgemeinheit trägt, liegt danach weiterhin im oberen Bereich an der Grenze dessen, was der Allgemeinheit aufgetragen werden darf um den Grundsatz der vorteilsgerechten Kostenverteilung nicht zu verletzen. Schließlich erhalten Anlieger durch einen Straßenausbau einen grundstücksbezogenen Sondervorteil, der erheblich über dem Vorteil liegt, den auch die Allgemeinheit durch den Ausbau einer öffentlichen Straße erfährt (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2017, 9 LC 180/15). Dieser besondere wirtschaftliche Vorteil schlägt sich in einer Erhöhung des Gebrauchswertes, aber auch regelmäßig in einer Erhöhung des Verkehrswertes des Grundstücks nieder.

In seiner Sitzung am 09.06.2022 hat sich der Stadtrat im nichtöffentlichen Teil bereits grundsätzlich mit dem Straßenausbaubeitragsrecht und den möglichen Änderungen der SABS befasst. Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück hat nunmehr mit Datum vom 25.08.2022 allen 7 Mitgliedsgemeinden einen gleichlautenden Entwurf der neuen Satzung vorgelegt.

gez. Klütsch  
Bürgermeister

gez. Wesselkämper  
Außenstellenleiter

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

- Nein  
 Ja

